

**Stellungnahme zum**  
**"Hessischen Energiezukunftsgesetz"**  
(Kabinettsentwurf vom 27. Februar 2012)

04.04.2012

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.  
-Landesstelle Hessen-  
Emil-von-Behring-Str. 4  
60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 95808 - 220  
Telefax: 069 95808 - 225  
Mobil: 0173 6915884  
E-Mail: CChristmann@zvei-hessen.de

<http://www.zvei.org>

## **I. Zusammenfassung der ZVEI-Kernanliegen**

### **Der ZVEI unterstützt folgende Aspekte:**

- ZVEI begrüßt hessischen Beitrag zur Energiewende
- ZVEI begrüßt stringente und schlüssige Landespolitik
- ZVEI begrüßt übergreifenden Gesamtansatz
- ZVEI begrüßt Betonung der Energieeffizienz
- ZVEI begrüßt Selbstverpflichtung der Landesregierung
- ZVEI begrüßt Unterstützung der Kommunen & Einforderungen von Gegenleistungen

### **Der ZVEI gibt folgende Anregungen:**

- Weitere Ausgestaltung sollte ausgewogen und wirtschaftsfreundlich erfolgen
- Chancen der Energiewende sollten ebenfalls berücksichtigt werden
- Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sollte mehr betont werden
- Systematik und Stringenz der Fördertatbestände sollten verbessert werden
- Modernisierung der Netzinfrastruktur zu sog. Smart-Grids sollte erwähnt werden
- Anwendbarkeit des Beschaffungskriterium "Energieeffizienz" sollte gestärkt werden
- Energie-Monitoring sollte auf sämtliche Gesetzesaspekte erstreckt werden
- Energie-Monitoring sollte Wechselwirkung zum Energiewende-Monitoring des Bundes implementieren

## **II. Energieversorgung der Zukunft und Elektroindustrie**

Mit dem "Hessischen Energiezukunftsgesetz" greift die Landesregierung Themenkomplexe - etwa Aspekte der intelligenten Energieversorgung, der effizienten Energienutzung oder der Elektromobilität - auf, die ganz wesentlichen von der Elektroindustrie mitgeprägt werden. Der ZVEI vertritt die politischen Interessen der deutschen Elektroindustrie, deren verschiedene Teilbranchen die Schrittmacher des technischen Fortschritts sind und die sich als ein Treiber der Energiewende versteht. Unsere Querschnittstechnologien prägen das Innovations- und Wachstumstempo nahezu aller Wirtschafts- und Industriezweige und entscheiden somit über die Zukunftsfähigkeit Deutschlands - insbesondere bei Großprojekten wie der Energiewende. Als derartige Marktteilnehmer sind wir unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Planungssichere und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen spielen daher für die Elektroindustrie – die in Hessen mit 250 Unternehmen, rund 53.000 beschäftigten Mitarbeitern und einem erwirtschafteten Jahresumsatz von über 11,4 Milliarden € in 2011 den zweitgrößten Industriezweig in Hessen darstellt – eine herausragende Rolle.

### **III. Anmerkungen des ZVEI zum Hessischen Energiezukunftsgesetz**

#### **1. Allgemein:**

##### ***ZVEI begrüßt hessischen Beitrag zur Energiewende***

Der ZVEI begrüßt ausdrücklich die von der Landesregierung mittels der vorliegenden Gesetzesinitiative zum Ausdruck gebrachte Auffassung, nach der auch die einzelnen Bundesländer einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten können und sollten. Die Energiewende ist zwar ein auf Bundesebene angestoßenes Großprojekt. Für ihr Gelingen ist allerdings die Rolle der Landespolitik - insbesondere in Sachen Abstimmung und Koordinierung von Maßnahmen des Bundes mit denen der Länder und Kommunen - wichtig. Dies gilt gerade für dicht besiedelte und wirtschaftsstarke Industriestandorte wie Hessen. Mit der Elektroindustrie und ihren energieintelligenten, energieeffizienten sowie klimaschonenden Technologien und Produkten steht der Landespolitik bei ihren Bestrebungen ein starker und kompetenter Verbündeter zur Seite.

##### ***ZVEI begrüßt stringente und schlüssige Landespolitik***

Der ZVEI begrüßt ausdrücklich den in der vorliegenden Gesetzesinitiative angelegten Willen der Landesregierung, die mit dem hessischen Energiegipfel bereits im vergangenen Jahr angestoßene gesellschaftliche Debatte nun zeitnah auch legislativ umzusetzen. Der ZVEI begreift dies als stringente und schlüssige Fortführung von landespolitischen Bestrebungen. Gerade in Zeiten, da die Bundesregierung von vielen Seiten hinsichtlich der Energiewende-Fortschritte kritisiert wird, kann Hessen hierdurch umso mehr ein Zeichen konstruktiver Bestrebungen zur Realisierung der Energiewende setzen.

##### ***ZVEI begrüßt übergreifenden Gesamtansatz***

Der ZVEI begrüßt grundsätzlich den der vorliegenden Gesetzesinitiative innewohnenden Gesamtansatz, nachdem sowohl Aspekte der Energieerzeugung und Energienutzung erfasst, als auch bestimmte Monitoring-Maßnahmen vorgesehen sind. Aus Sicht des ZVEI kann das Großprojekt Energiewende nur dann gelingen, wenn die hierfür notwendigen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und miteinander in Einklang gebracht werden. Hierzu gehören vor allem auch eine stringente legislative Umsetzung und die Berücksichtigung sämtlicher Wechselwirkungen des zukünftigen Gesamtenergiesystems.

##### ***ZVEI begrüßt Betonung der Energieeffizienz***

Der ZVEI teilt ausdrücklich die von der Landesregierung in der vorliegenden Gesetzesinitiative - etwa in den §§ 3 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 sowie der Gesetzesbegründung - zum Ausdruck gebrachte besondere Bedeutung der Energieeffizienz. Wie der ZVEI mehrfach betont hat, kommt der Steigerung der Energieeffizienz für die Energiewende eine herausgehobene Bedeutung zu. Denn anders als der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur sind Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung sofort zu realisieren und in der Regel auch wirtschaftlich. Aus Sicht des ZVEI sollte sich daher auch das Land Hessen, wie im Gesetz vorgesehen, progressiv positionieren und sich für echte Impulse zur Steigerung der Energieeffizienz einsetzen.

##### ***ZVEI begrüßt Selbstverpflichtung der Landesregierung***

Der ZVEI begrüßt grundsätzlich die durch die vorliegende Gesetzesinitiative erfolgende unmittelbare Adressierung der Landesregierung. Über konkrete Maßnahmen lässt sich zwar stets diskutieren. Grundsätzlich geht dieser Vorschlag aber in die richtige Richtung, um die häufig zitierte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand weiter mit Leben zu füllen. Nur durch eine derartige Selbstbindung der öffentlichen Hand kann Glaubwürdigkeit und Ver-

trauen bei Wirtschaft und Bürgern hergestellt werden, um diese wiederum zu eigenen Maßnahmen zu motivieren.

### ***ZVEI begrüßt Unterstützung der Kommunen & Einforderung von Gegenleistungen***

Der ZVEI begrüßt grundsätzlich die in der vorliegenden Gesetzesinitiative vorgesehenen finanziellen Investitionsunterstützungen kommunaler Maßnahmen. Angedachte Investitionen der öffentlichen Hand scheitern häufig nämlich nicht an technologischen Schwierigkeiten oder Akzeptanzproblemen, sondern - trotz der langfristigen Wirtschaftlichkeit vieler Maßnahmen - an fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten. Insofern ist der öffentliche Bereich, insbesondere die Kommunen, einerseits zwar mehr in die Pflicht zu nehmen, sind andererseits aber auch bestehende Hemmnisse, insbesondere kommunale Finanzierungshemmnisse, abzubauen. Der ZVEI hat stets darauf hingewiesen, dass dies unerlässlich ist, um die Energiewende "von unten nach oben" - beginnend auf kommunaler Ebene - umzusetzen. Der ZVEI begrüßt hierbei den Ansatz, kommunale Fördermaßnahmen an bestimmte Gegenleistungen zu koppeln. Insbesondere hat sich der ZVEI stets für die hier angedachte Einführung von "öffentlichen Energiemanagementsystemen" ausgesprochen.

### ***ZVEI tritt für ausgewogene und wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung ein***

Die im Hessischen Energiegesetz - HEG (Artikel 1) vorgesehene Verlagerung der Förder einzelheiten auf eine Richtlinie erscheint unter dem Aspekt der sonst drohenden Überfrachtung des Gesetzes nachvollziehbar. Vor allem die dort noch zu erarbeitenden Maßnahmen - die möglichst konkret und effektiv sein müssen - werden über den Erfolg der Landesinitiative entscheiden. Bei der Ausgestaltung dieser Richtlinie spricht sich die deutsche Elektroindustrie für fairen Wettbewerb auf offenen Märkten aus. Hieraus schöpft sie ihre Leistungsfähigkeit und ihre Innovationsstärke. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss daher unbürokratisch, technologieoffen und wettbewerbskonform erfolgen.

## **2. Hessisches Energiegesetz - HEG (Artikel 1)**

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausführungen weist der ZVEI betreffend das HEG noch auf folgende Aspekte hin:

### ***Präambel***

Der ZVEI begreift die Präambel des HEG als Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen der Präambel des Abschlussberichts des Hessischen Energiegipfels. Um dem angedachten umfassenden Gesetzesanspruch - Stichwort: Umsetzung des Energiegipfels - gerecht zu werden, erscheint es aus Sicht des ZVEI insofern sinnvoll, in der Präambel auch die **Chancen der Energiewende** gleichberechtigt mit zu erwähnen, so, wie dies auch in der Präambel des Abschlussberichts der Fall ist. Dies könnte einfach durch Anfügen eines letzten Satzes geschehen (Vorschlag: "*Hierdurch kann das HEG zugleich dazu beitragen, die Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung zu nutzen.*")

Ergänzend spricht sich der ZVEI dafür aus, bei den bereits in der Präambel zu Recht erwähnten Kosten nicht den Aspekt außer Acht zu lassen, dass viele Maßnahmen - insbesondere **Energieeffizienzmaßnahmen - häufig wirtschaftlich** sind (Stichwort: Energieeffizienz rechnet sich). Dies könnte unkompliziert durch eine schlichte Ergänzung des entsprechenden Satzes erfolgen (Vorschlag: "*Das Prinzip der langfristig möglichst kostengünstigen Realisierung...*").

### **Zweiter Teil: Förderung**

Hinsichtlich der besonderen Fördertatbestände (§§ 3 ff. HEG) sollte aus Sicht des ZVEI nochmals die **Systematik und Stringenz** überprüft und sollten etwaige **Unklarheiten beseitigt** werden - sowohl bezogen auf einzelne Vorschriften, als auch bezogen auf den gesamten Gesetzesteil. Nichts wirkt auf notwendige Investitionen kontraproduktiver, als unübersichtliche oder gar widersprüchliche Tatbestände. Im Einzelnen:

So bezieht sich bspw. § 3 HEG gemäß Abs. 1 sowie Gesetzesbegründung auf kommunale Gebäude. Dies wird aber in der Paragraphenüberschrift nicht deutlich und durch Abs. 3 - der seinem Wortlaut nach über Gebäude hinausgeht - sogar konterkariert. Des Weiteren spricht § 3 Abs. 1 HEG von Energieverbrauch und verwendet damit einen weiteren Begriff als der in § 1 Abs. 1 HEG verwendete Endenergieverbrauch, ohne dass dies entsprechend begründet wird. Letztlich wird in Abs. 3 - anders als im Übrigen HEG - für investive Maßnahmen das einschränkende Kriterium "klima- und kosteneffizient" verwendet, ohne, dass auch dies entsprechend erläutert wird.

In den §§ 4, 5 S. 2 HEG sollte - wie grundsätzlich überall, wo im HEG von Energieerzeugung und Energieverwendung gesprochen wird - der Aspekt Energieverteilung mit aufgenommen werden. Gemeint ist hiermit die **Modernisierung der Netzinfrastruktur zu sog. Smart-Grids**. Diese sind unerlässlich, um die angestrebten Anteile erneuerbarer Energien zu erreichen, optimal zu verteilen und zu nutzen. Smart Grids tragen damit zur Wirtschaftlichkeit der Integration von erneuerbaren Energien in die Netze und in das Energiesystem bei und stellen einen Schlüssel zur Erreichung der Energiewende dar. In der Gesetzesbegründung kommt dies auch bereits zum Tragen, wenn dort ausdrücklich auch von Verteilung, Speicherung und intelligentem Netzmanagement die Rede ist.

Aus demselben Grund sollte § 7 Abs. 2 HEG neben dem Ausbau der Netzinfrastruktur auch die Modernisierung derselben beinhalten.

### **Dritter Teil: Verpflichtungen des Landes**

In § 8 Abs. 1 HEG ist nicht ersichtlich, warum dort - anders als in Abs. 2 - keine dynamische, sondern eine starre Verweisung auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgesehen ist. Es finden sich auch in der Gesetzesbegründung keine entsprechenden Erläuterungen hierzu. Eine ausreichende Differenzierung zwischen Bestandsgebäuden und Neubauten wird aus Sicht des ZVEI bereits durch die im Gesetz festgelegten unterschiedlichen Standards erreicht. Eine weitere Differenzierung nach unterschiedlichen Fassungen der EnEV erscheint darüber hinaus nicht notwendig und birgt im Zweifel Schwierigkeiten bei der späteren Rechtsanwendung.

Der ZVEI unterstützt die Vorgabe des § 8 Abs. 4 HEG, die öffentliche Beschaffung an höchsten Energieeffizienzkriterien zu orientieren, um die Berücksichtigung dieses wichtigen Aspektes bei der Auftragsvergabe endlich verbreitet Realität werden zu lassen. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um die Vergabewirklichkeit nachhaltig zu ändern. Von entscheidender Bedeutung wird die **Anwendung des Beschaffungskriteriums "Energieeffizienz" in der Praxis** sein. Hier werden insbesondere bei komplexen Beschaffungen Hilfestellungen für die Vergabestellen vonnöten sein, wie eine Wertung der Angebote hinsichtlich der entsprechenden Energieeffizienzanforderungen belastbar durchgeführt werden kann. Im ZVEI existieren diesbezüglich viele Beispiele, unter anderem auch ein Instrument zur Berechnung von Lebenszykluskosten ([www.zvei.org/Lebenszykluskosten](http://www.zvei.org/Lebenszykluskosten)).

Im Zusammenhang mit der Beschaffung weist der ZVEI nochmal auf die bereits im Rahmen des Energiegipfels avisierte **Problematik des Hessischen Energiespar-Contracting-Leitfadens 2011** (ESC Leitfaden) hin. Dieser liefert gute Vorgaben, allerdings enthalten die Musterverträge diverse Hemmnisse und Verbesserungspotentiale. So sollte z.B. die Überregulierung der Verträge verbessert und Definitionen geschärft sowie einseitige Benachteiligung für Contractoren vermieden werden. Der ESC sollte optimiert und die Landesliegenschaften auf ihre Contracting-Fähigkeit überprüft werden.

Der ZVEI begrüßt ausdrücklich auch die in § 11 HEG vorgesehene Einrichtung eines Energiemonitoring. Ohne derartige Prozesse wird es schlicht nicht möglich sein, komplexe Herausforderungen wie die der Energiewende zu begleiten. Nur so können die getroffenen Maßnahmen eingeschätzt und hieraus weitere Handlungserfordernisse abgeleitet werden. Aufgrund der erkannten Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen des Landes und solchen des Bundes, ist gerade auch hier eine enge Verknüpfung erforderlich. Der ZVEI schlägt daher vor, in § 11 HEG eine **Berücksichtigung** derartiger Belange aufzunehmen und hierbei ausdrücklich auf das sog. **Energiewende-Monitoring des Bundes** zu verweisen. Vorbild könnte insofern bspw. § 8 des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetzes sein.

Im Übrigen sollte das Energiemonitoring aus Sicht des ZVEI nicht - wie derzeit vorgesehen - auf Aspekte der erneuerbaren Energien beschränkt werden, sondern ebenfalls **sämtliche** anderen **gesetzlich angelegten Maßnahmen** - bspw. die Entwicklung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen - erfassen. Alles andere würde am übergreifenden Anspruch des Gesetzes vorbeigehen. Die Gesetzesbegründung selbst spricht ja insofern auch davon, dass die Erfassung und Fortschreibung notwendig ist, um die Zielerreichung des Energiegipfels - und der umfasst eben mehr als "nur" erneuerbare Energien- fachlich kompetent zu begleiten.

Die Regelung des § 9 HEG knüpft die Gewährung von Förderungen an die Erfüllung bestimmter energieeffizienzfördernder Auflagen. Dieser Ansatz ist aus Sicht des ZVEI richtig und führt die Regelung des § 8 HEG konsequent weiter. Es handelt sich hierbei aber nicht um einen Aspekt der Selbstbindung der Landesregierung. Die systematische Verankerung im Dritten Teil des Gesetzes erscheint daher zweckfremd. Es handelt sich vielmehr um einen allgemeinen Fördergrundsatz, der demnach eher in § 2 oder zumindest in § 3 (jedenfalls aber im Zweiten Teil) verankert werden sollte.